

Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Hohenburg

vom 08.08.2024

Die Marktgemeinde Hohenburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Hohenburg:

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Marktgemeinde Hohenburg betreibt nachstehende Gebäulichkeiten, Räumlichkeiten und Plätze als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden können:

1. Bürgersaal im Rathaus Hohenburg
2. Trauplatz (Festplatz) der Marktgemeinde Hohenburg (FINrn. Teilfläche 667 und Teilfläche 668 Gemarkung Hohenburg, siehe Karte)
3. Außenanlagen des Innenhofs Marktplatz 21 (Toiletten)
4. Turnhalle der Lauterachtal Grundschule Hohenburg
5. Großer Festplatz Hohenburg (FINrn. 665, 666 alle Gemarkung Hohenburg)
6. Festplatz „Hütberg“ (FINr. 745 Gemarkung Mendorferbuch)

§ 2 Verbindlichkeit der Satzung

(1) Die Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtungen.

(2) Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sich der Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung und der dazugehörenden Entgeltsatzung sowie mit den jeweils erlassenen gültigen Hausordnungen bzw. Nutzungsordnungen der Marktgemeinde in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Anordnungen des gemeindlichen Aufsichtspersonals einverstanden.

§ 3 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

(1) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtung erfolgt zu dem Zweck, sie dem Benutzer für gesellschaftliche, kulturelle, politische, schulische oder sportliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei der Überlassung für Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters sind die Bestimmungen für Veranstaltungen in Teil II der Satzung und bei Überlassung für sportliche Zwecke die Bestimmungen für die Sportbenützung des Teils III der Benutzungssatzung zu beachten.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(2) Die Genehmigung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird von der Marktgemeinde Hohenburg auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweiligen Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich bzw. in Schriftform (bspw. per E-Mail) zu stellen. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, so wird der Antragsteller (Unterzeichner des Antrags) als verantwortliche Person angesehen. Eine Untervermietung ist nur nach Genehmigung durch die Marktgemeinde möglich und grundsätzlich nicht vorgesehen.

(3) Die Benutzung setzt ein schriftliches Anerkenntnis der Benutzungs- und Entgeltsatzung und der für die jeweilige Einrichtung vorhandenen Nutzungs- bzw. Hausordnungen voraus.

(4) Die Vergabe der Belegung erfolgt im Prioritätsprinzip. Die Marktgemeinde Hohenburg kann einzelne Tage bzw. Termine im Jahr blocken, insbesondere für Veranstaltungen aus dem eigenen Hause bzw. für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Marktgemeinde liegen.

(5) Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich bei der Marktgemeinde anzuzeigen.

(6) Zuständig für die Genehmigung für die Einrichtungen (gem. § 1) ist die Verwaltung der Marktgemeinde Hohenburg.

(7) Die Einholung weiterer notwendiger Genehmigungen (z.B. Anzeigenbestätigung einer öffentlichen Vergnügung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, GEMA, verkehrsrechtliche Anordnungen) obliegt dem Veranstalter. Gleiches gilt für die Information der Rettungsdienste.

§ 5 Haftungsrecht und Versicherungspflicht

(1) Die Marktgemeinde Hohenburg haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstehen.

(2) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u.a.) wird keine Haftung übernommen (davon ausgenommen sind die gesetzlichen Haftungen, die der Marktgemeinde aus dem Eigentum bzw. Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung erwachsen können.)

(3) Die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haften grundsätzlich für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Marktgemeinde oder Dritten zufügen.

(4) Für Benutzer im sportlichen Bereich sind die haftungsversicherungsrechtlichen Punkte in der Turnhallenordnung geregelt.

(5) Der Mieter (Benutzer) hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

(6) Die Marktgemeinde wird Schäden, soweit diese durch die Benutzer nicht beseitigt werden, auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben.

(7) Für Schäden an den auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder Beschädigung übernimmt die Marktgemeinde keine Haftung.

(8) Für betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen bzw. Ereignisse, die den Betreiber der Veranstaltung beeinträchtigen oder unmöglich machen, können keinerlei Ansprüche gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht werden.

§ 6 Hausrecht

(1) Das Hausrecht üben die Marktgemeinde oder die von ihr beauftragten Personen aus.

(2) Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer der Gebäulichkeit oder Räumlichkeit, die dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Vertreter der Marktgemeinde oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche oder Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnungen unverzüglich abzustellen.

§ 7 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8 Rauchverbot

In den öffentlichen Gebäulichkeiten und Räumlichkeiten gilt ein Rauchverbot.

§ 9 Schlüsselausgabe und Notausgänge

(1) Im sportlichen Bereich werden Schlüssel an die Übungsleiter ausgegeben. Für die Schlüsselausgabe muss bei der Verwaltung gezeichnet werden.

(2) Im sonstigen Veranstaltungsbereich erfolgt die Schlüsselausgabe nach Prüfung des Einzelfalls durch die Verwaltung.

(3) Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

§ 10 Schadensvorsorge, Mängelanzeige

(1) Alle Benutzer (bzw. deren Verantwortliche) haben sich vor der Benutzung der öffentlichen Einrichtung von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

(2) Die überlassenen öffentlichen Einrichtungen müssen in einem tadellosen Zustand erhalten werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige Vorkommnisse müssen unverzüglich der Marktgemeinde gemeldet und dort angezeigt werden.

II. Bestimmungen für Veranstaltungen nichtsportlichen Charakters

§ 11 Ordnungspersonal und Sicherheitsdienste

(1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein.

(2) Das Ordnungspersonal muss sich bei den zuständigen gemeindlichen Bediensteten über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerschutzeinrichtung informieren.

(3) Soweit notwendig, kann die Marktgemeinde vom Veranstalter einen notwendigen Sanitätsdienst und die Einrichtung einer Sicherheitswache durch die Feuerwehr einfordern.

§ 12 Eintrittsgelder

Soweit der Veranstalter Eintrittsgelder für seine Veranstaltung verlangt, sind diese durch den Veranstalter zu kassieren.

§ 13 Offenes Feuer

Das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Spiesen ist zulässig.

§ 14 Nutzung

(1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Marktgemeinde zulässig. Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Marktgemeinde abzusprechen.

(2) Politische Veranstaltungen sind nur für Parteien zulässig, deren Weltbild mit dem Grundgesetz und der bayrischen Verfassung konform geht. Vom Verfassungsschutz als extrem eingestufte oder vom Verfassungsschutz beobachtete Gruppierungen entsprechen dieser Voraussetzung nicht.

§ 15 Reinigung

(1) Die öffentlichen Einrichtungen sind vom Veranstalter grundsätzlich besenrein zu übergeben.

(2) Die Kosten für die Reinigung hat der Veranstalter zu übernehmen. Die Marktgemeinde Hohenburg beauftragt eine entsprechende Endreinigung.

III. Bestimmungen für den allgemeinen Sportbetrieb

§ 16 Leitung des Trainingsbetriebs

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen als Sportanlagen ist nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet.

§ 17 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten, die sich aus den von der Verwaltung erstellten Belegungsplänen ergeben, sind genau einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung. Sollte ein Benutzer eine gebuchte Benutzung nicht benötigen, so ist dies rechtzeitig der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 18 Sportgeräte

Die Sportgeräte sind ihrem Zweck entsprechend schonend und pfleglich zu behandeln.

IV. Nutzungsentgelt

§ 19 Nutzungsentgelt

Soweit für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des § 1 Entgelte erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Entgeltsatzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Hohenburg vom 24.07.2024.

V. Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

VI. Sonstiges

Zur Eingrenzung der Festplätze des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 5, 6 wird eine Karte mit der Eingrenzung des jeweiligen Festplatzbereichs beigelegt.

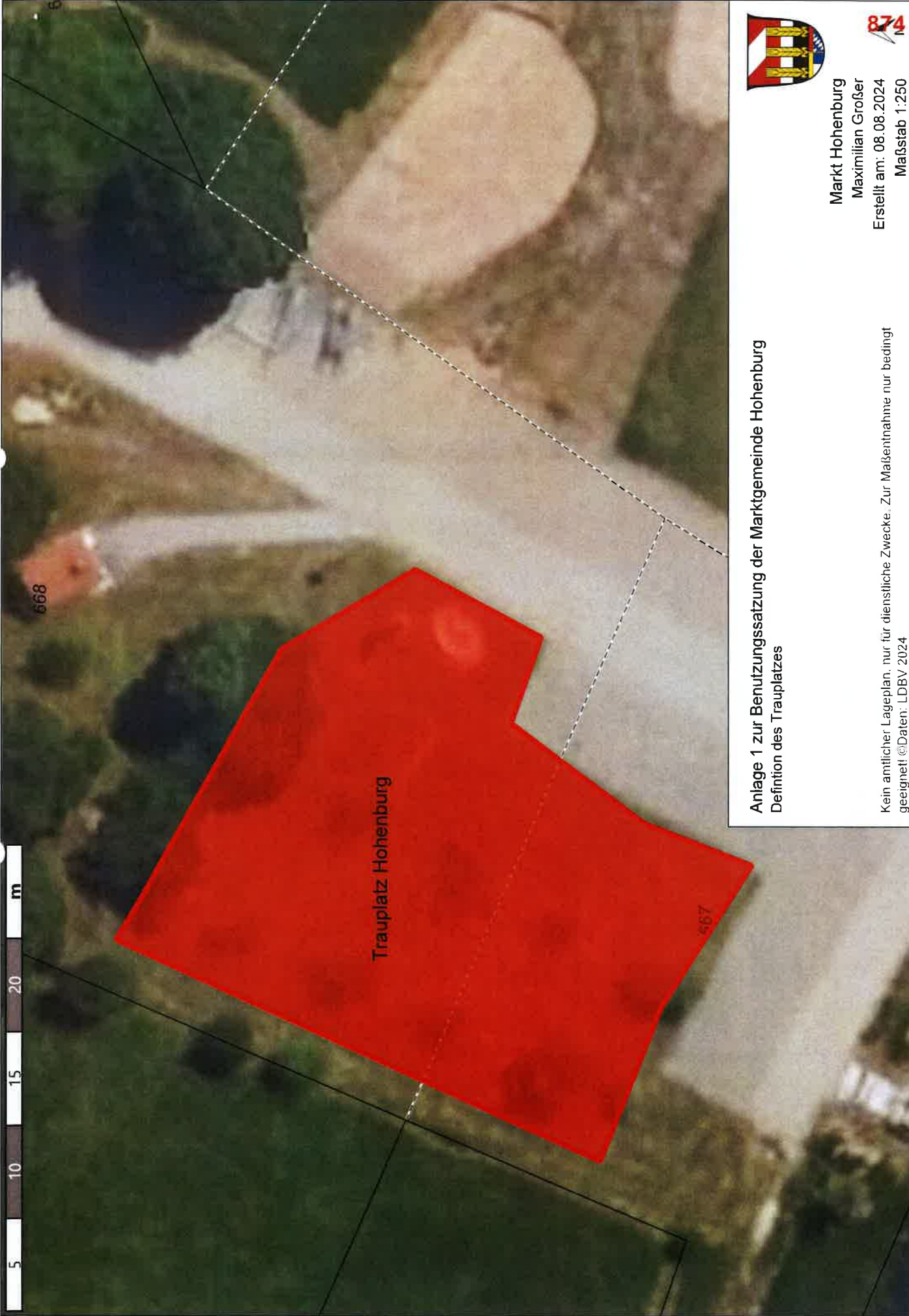
Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde Hohenburg vom 08.08.2024

Hohenburg, 08.08.2024

Marktgemeinde Hohenburg


Florian Junkes
1. Bürgermeister





Markt Hohenburg

Maximilian Großer

Erstellt am: 08.08.2024

Maßstab 1:250

874

Anlage 1 zur Benutzungssatzung der Marktgemeinde Hohenburg Definition des Trauplatzes

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet ©Daten: LDBV 2024



Markt Hohenburg
Maximilian Großer



Erstellt am: 08.08.2024
Maßstab 1:500

Anlage 1 zur Benutzungssatzung der Marktgemeinde Hohenburg Definition großer Festplatz Hohenburg

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2024



10 20 30 40 m

Festplatz

745

Anlage 1 zur Benutzungssatzung der Marktgemeinde Hohenburg Definitor Festplatz Hütberg



Marktgemeinde Hohenburg
Maximilian Großer
Erstellt am: 08.08.2024
Maßstab 1:750

874

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Daten: LDBV 2024